

66. 1. Liegt eine Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz auf Verlangen einer Minderheit auch dann vor, wenn sich die Mehrheit diesem Verlangen fügt?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Bemängelung der Geschäftsführung des Vorstands oder Aufsichtsrats ein solches Vertagungsverlangen der Minderheit begründen?

3. Besteht ein Anspruch der Minderheit auf Bestellung von Prüfern durch die Generalversammlung?

HGB. §§ 264, 266.

II. Zivilsenat. Urf. v. 16. Februar 1934 i. S. J. u. Gen. (Rf.) w. J.-G. AG. (Bekl.). II 249/33.

I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Am 12. April 1932 fand eine Generalversammlung der verlagten Gesellschaft statt, in der die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung — Vorlegung des Geschäftsberichts, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1931, sowie Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz und über die Gewinnverteilung — auf Antrag einer Minderheit der Vertagung anheimfielen. Dagegen wurde gleichfalls auf Antrag einer Minderheit die Einsetzung einer Revisionskommission zur Nachprüfung bestimmter Vorgänge beschlossen.

In der erneuten Generalversammlung, die am 9. Juli 1932 stattfand, und die, abgesehen von den vertagten Punkten der Tagesordnung, auch über die Herabsetzung des Grundkapitals von 23000000 auf 2000000 RM. Beschluss fassen sollte, berichtete der Vorstand über Zusammensetzung und Tätigkeit der Revisionskommission; er teilte mit, daß die Verwaltung es abgelehnt habe, die von der Kommission geforderten Kosten, deren Höhe sich auf etwa 15—20000 RM. be-

laufen dürfte, ohne nochmalige Anhörung der Generalversammlung zu bewilligen. Der Vorstand schlug die Abberufung der Kommission vor und erklärte sich zur Vorlegung aller Unterlagen gegenüber den Aktionären bereit. Nach Ablehnung eines Vertagungsantrages einer Minderheit, die mehr als 10 v. H. des Aktienkapitals vertrat, wurde ein Beschluß gefaßt, der den Auftrag der Revisionskommission für erledigt erklärte und der Vorstand beauftragte, den Aktionären der Gesellschaft alle Informationen zu etwa notwendiger weiterer Aufklärung der im Beschluß vom 12. April 1932 über die Einsetzung einer Revisionskommission bezeichneten Punkte zu geben und weitere Revision über diese Punkte auf Kosten der betreffenden Antragsteller vorzunehmen. Im weiteren Verlauf machte der Vorstand Ausführungen im Hinblick auf die in der Generalversammlung vom 12. April 1932 zur Bilanz verlangten Aufklärungen. Diese Ausführungen wurden von den Vertretern der Minderheit für unzureichend erklärt, insbesondere deshalb, weil der Bericht der Revisionskommission nicht vorliege. Nachdem ein erneuter Vertagungsantrag, den die Minderheit unter Berufung auf § 264 HGB. gestellt hatte, abgelehnt war, wurden die Anträge der Verwaltung über Herabsetzung des Grundkapitals, Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und Satzungsänderungen mit den Stimmen der Mehrheitsaktionärin gegen die Minderheit angenommen. Gegen alle Beschlüsse erklärten die Vertreter der Minderheit Widerspruch zu Protokoll.

Mit der Klage verfolgen die Kläger die Anträge, die in der Generalversammlung vom 9. Juli 1932 zu Punkt 1 bis 6 der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären, fürsorglich diese Beschlüsse als anfechtbar aufzuheben.

Das Landgericht erklärte die bezeichneten Beschlüsse für nichtig, das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Kläger blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

1. In der Generalversammlung der Beklagten vom 12. April 1932 hat nach dem festgestellten Sachverhältnis zunächst der Rechtsanwalt Fr., der allein mehr als 10% des Aktienkapitals vertrat, bei der Verhandlung zu Punkt 1 der Tagesordnung mehrere bestimmte

Posten der Bilanz beanstandet und darauf unter Bezugnahme auf § 264 HGB. den Antrag auf Vertagung der Punkte 1 und 2 der Tagesordnung gestellt, damit also auch auf Vertagung der Beratung über die Bilanz und der Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz. Demnächst beantragten die Rechtsanwälte Ho. und Ra., die je 3000 RM. Aktien vertraten, gleichfalls die Vertagung. Nunmehr stellte, wie es im Protokoll heißt, der Vorsitzende im Einverständnis mit der Versammlung fest, daß die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung vertagt würden. Das Protokoll setzt hinzu: „Punkt 1 und 2 der Tagesordnung sind damit erledigt.“ In der Generalversammlung vom 9. Juli 1932 haben dann erneut einige Aktionäre und Aktionärvertreter, die zusammen mehr als 10% des Aktienkapitals vertraten, bei der Verhandlung zu Punkt 1 und 2 der Tagesordnung Vertagung unter Berufung auf § 264 HGB. beantragt. Hierbei stimmte Punkt 1 mit demselben Punkt der Tagesordnung vom 12. April 1932 überein, hatte also gleichfalls die Beratung der Bilanz zum Gegenstand. Diesmal ist der Antrag durch Abstimmung abgelehnt worden. Hierauf gründet die Klagschrift den Vorwurf einer Verletzung des § 264 Abs. 2 HGB. Auch die Vorinstanzen sind bei ihrer Prüfung davon ausgegangen, daß in der Generalversammlung vom 9. Juli 1932 ein Vertagungsrecht der Minderheit nur unter den Voraussetzungen des § 264 Abs. 2 hätte begründet sein können.

Diesen Ausgangspunkt bekämpft die Revision. Sie führt aus, die Vertagung der ersten Versammlung sei nicht von der Minderheit des § 264, sondern einstimmig beschlossen worden, und bei solchem Sachverhalt komme für die rechtliche Betrachtung des in der zweiten Generalversammlung vom 9. Juli 1932 gestellten Vertagungsantrags der Abs. 2 des § 264 HGB. überhaupt nicht in Betracht. Vielmehr sei auf diese die Vorschrift des § 264 Abs. 1 anzuwenden gewesen, und da in dieser Generalversammlung von einer ausreichenden Minderheit bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt worden seien, so sei die Vertagung unbedingt notwendig gewesen.

Diese Ausführungen der Revision stehen im Widerspruch zum Gesetz und zu dem gegebenen Sachverhalt. Der § 264 Abs. 1 HGB. schreibt zwingend die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz vor, sofern entweder die Vertagung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, oder sofern sie von einer

Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird; für den zweiten Fall ist noch die weitere Voraussetzung hinzugefügt, daß von dieser Minderheit bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden müssen. Diese beiden Voraussetzungen waren hier am 12. April 1932 gegeben. Mit dem Antrag auf Vertagung von Punkt 1 und 2 der Tagesordnung erhob Rechtsanwalt Fr. namens einer Minderheit, die mehr als ein Zehntel des Grundkapitals der Beklagten vertrat, das Verlangen auf Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz. Dieses Verlangen stellte er, nachdem er bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt hatte. Damit waren die Voraussetzungen erfüllt, die nach der Vorschrift des § 264 Abs. 1 zwingend dazu führen mußten, die Verhandlung zu Punkt 1 und 2 zu vertagen. Einer besonderen Abstimmung über das Verlangen der Minderheit bedurfte es nicht, eine solche hat auch nach dem Inhalt des Protokolls nicht stattgefunden. Vielmehr hat der Vorsitzende die gesetzliche Folge des von Rechtsanwalt Fr. unter Hinweis auf § 264 HGB. gestellten Antrages, die Vertagung der Punkte 1 und 2 der Tagesordnung, festgestellt. Allerdings ist diese Feststellung „im Einverständnis mit der Versammlung“ erfolgt. In welcher Form dieses Einverständnis erklärt ist, ob ausdrücklich oder stillschweigend, sagt das Protokoll nicht. Das ist aber auch unerheblich. Selbst wenn der Vorsitzende den Antrag der Minderheit zur Abstimmung gestellt hätte, und darauf die Anwesenden einstimmig die Vertagung beschlossen haben würden, so wäre doch nicht daran zu zweifeln, daß die Verhandlung „auf Verlangen der Minderheit“ vertagt worden ist.

Die Revision will eine Vertagung „auf Verlangen der Minderheit“ nur dann als gegeben ansehen, wenn dieses Verlangen im Gegensatz zu demjenigen der Mehrheit steht. Dafür bietet der Sinn und Wortlaut des § 264 HGB. keinen Anlaß. Der Zweck der Vorschrift, der gerade in dem Zwang zur Erfüllung eines Minderheitsverlangens zum Ausdruck kommt, geht dahin, den Aktionären oder einem Teil von ihnen wünschenswerte Aufklärungen zu verschaffen, bevor sie sich über die Genehmigung der Bilanz schlüssig machen, und diese Aufklärung soll in einer neuen Versammlung besprochen werden können. Es ist nicht einzusehen, welchen Unterschied es für das Recht der die Aufklärung heischenden Minderheit bedeuten soll, ob sich die Mehrheit ihrem Verlangen widersetzt und die Vertagung gegen den

Willen der Mehrheit erfolgt, oder ob sich die Mehrheit freiwillig fügt. In jedem Fall ist dem Recht der Minderheit, Vertagung zwecks weiterer Aufklärung zu verlangen, Genüge geschehen.

Es ist mithin verfehlt, wenn die Revision aus § 264 Abs. 1 S. 1. zu begründen sucht, daß auch die Generalversammlung vom 9. Juli 1932 auf Antrag einer Minderheit hätte der Vertagung verfallen müssen. Entgegen einer Rüge der Revision ist dabei noch hervorzuheben, daß § 264 lediglich von der Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz spricht, nicht dagegen von einer Vertagung der ganzen Versammlung oder der Tagesordnung. Soweit diese Punkte enthält, die nicht von der Genehmigung der Bilanz abhängig sind, kommen sie für einen Anspruch auf Vertagung nicht in Betracht, und ihre Erledigung in der ersten oder einer späteren Generalversammlung bleibt dem Ermessen der Aktionäre überlassen. Wesentlich ist also allein, daß die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz in der Generalversammlung vom 12. April 1932 auf Verlangen der Minderheit vertagt war; die Vertagung desselben Verhandlungsgegenstandes konnte deshalb in der neuen Generalversammlung nur dann gefordert werden, wenn die Voraussetzung des § 264 Abs. 2 erfüllt war, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelte Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht erteilt worden war.

2. Die Frage aber, ob die erforderliche Aufklärung erteilt worden ist, spitzt sich für den vorliegenden Fall auf den Streit darüber zu, ob die Vorlegung des Berichts, den die in der Generalversammlung vom 12. April 1932 eingesetzte Revisionskommission erstatten sollte, zu der gebotenen Aufklärung gehörte oder nicht. Das Landgericht hat diese Frage bejaht und daraus die Folgerung gezogen, daß eine hinreichende Aufklärung nicht erfolgt sei, weil der Bericht der Revisionskommission nicht vorgelegt, seine Vorlegung vielmehr durch den Beschluß der zweiten Generalversammlung vom 9. Juli 1932 unmöglich gemacht worden sei. Im Gegensatz hierzu ist das Kammergericht der Ansicht, daß der Beschluß auf Einsetzung der Revisionskommission mit dem Vertagungsbeschluß in der ersten Generalversammlung vom 12. April 1932 nicht in innerem Zusammenhang gestanden habe; durch das Ausbleiben des Berichts könne deshalb die dem Vorstand der Beklagten obliegende Aufklärungspflicht nicht verlegt worden sein.

Gegen diesen Standpunkt richtet sich der Hauptangriff der Revision. Es mag ihr zugegeben werden, daß es nicht entscheidend darauf ankommen kann, in welcher Reihenfolge die einzelnen Beschlüsse der Generalversammlung gefaßt worden sind. Die Tatsache allein, daß die Einsetzung der Revisionskommission beschlossen worden ist, nachdem dem Antrag auf Vertagung der Punkte 1 und 2 in der Generalversammlung vom 12. April 1932 bereits stattgegeben war, würde noch nicht ausschließen, daß auch die Revisionskommission der Aufklärung der beanstandeten Bilanzansätze dienen sollte. Unzutreffend aber ist die Ansicht der Revision, daß jede begriffliche scharfe Scheidung zwischen „Bilanzansätzen“ und „Geschäftsführung“ sinnlos erscheine. Richtig ist, daß jede Bemängelung einzelner Bilanzansätze zugleich eine Kritik der Geschäftsführung enthält, jedoch zunächst nur eine Kritik der zur Formung der Bilanz angewendeten Verwaltungstätigkeit. Keineswegs ist mit der Beanstandung einzelner Bilanzansätze ohne weiteres gesagt, daß eine bessere allgemeine Geschäftsführung zu anderen Bilanzgrundlagen geführt haben würde. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn lediglich die zur Anwendung gebrachten Bewertungsgrundsätze bemängelt werden. Andererseits wird allerdings eine Kritik der Geschäftsführung, die sich als begründet erweist, häufig letzten Endes auch von Einfluß auf die Bilanzgestaltung sein können, namentlich dann, wenn sie zur Geltendmachung aussichtsreicher Schadenersatzansprüche führt. Ob das aber der Fall sein kann, wird sich sehr oft bei einer allgemeinen Kritik der Geschäftsführung oder auch bestimmter Geschäftsvorgänge noch gar nicht übersehen lassen. Hierfür gibt ein Beispiel gerade der in der Revisionsbegründung gebildete Fall eines Verlustes durch Unterschlagung seitens eines Angestellten. Trotz der Mängel mangelhafter Überwachung wird die Richtigkeit der Bilanz nicht ohne weiteres zu bezweifeln sein; nur ein wirklich aussichtsreicher Ersatzanspruch gegen den Vorstand könnte zu einer Ergänzung der Bilanz führen. Bevor ein solcher mit Sicherheit festzustellen ist, wird es in derartigen Fällen auch nicht möglich sein, einen bestimmten Bilanzansatz in Verbindung mit der Kritik an der Geschäftsführung zu bemängeln. § 264 HGB. stellt aber zur Bedingung für eine Vertagung der Verhandlung auf Verlangen der Minderheit, daß von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden. Ist ihr das trotz Hinweises auf angebliche Fehler in der Geschäftsführung nicht möglich, so steht

ihr ein Vertagungsrecht nicht zu; sie kann dann nur verlangen, daß eine Prüfung der beanstandeten Geschäftsvorgänge erfolgt.

Ein wesentlicher Unterschied in dem Tatbestand des § 264 und dem des § 266 HGB. (sowohl in der alten wie in der jetzt geltenden Fassung) ist deshalb nicht zu bezweifeln, und dieser Unterschied erscheint auch sachlich wohl begründet. Die Verzögerung der Bilanzgenehmigung durch Vertagung der Beschlußfassung bedeutet eine erhebliche Erschwerung der weiteren Geschäftsführung und hindert die Schaffung durchsichtiger Verhältnisse. Deshalb soll diese Verzögerung nur dann eintreten, wenn einzelne bestimmte Ansätze der vorgelegten Bilanz beanstandet werden und eine Aufklärung hierüber verlangt wird, die regelmäßig vom Vorstand innerhalb nicht zu langer Zeit ohne besondere Schwierigkeiten erteilt werden kann. Handelt es sich dagegen um allgemeine Kritiken der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsvorgänge, die eine eingehende und länger dauernde Nachprüfung durch eine unparteiische Stelle erforderlich erscheinen lassen, bei denen aber noch nicht zu übersehen ist, ob sie auf bestimmte Ansätze der vorgelegten Bilanz von Einfluß sein oder zu neuen Ansätzen führen können, so soll die Genehmigung der Bilanz dadurch nicht aufgehalten werden. Hier sollen besondere Prüfer Klarheit schaffen, und es muß späterer Erwägung überlassen bleiben, welche Folgerungen die Aktionäre aus ihrem Bericht ziehen können. Diesen Unterschied verwischt auch keineswegs die Entscheidung RGZ. Bd. 90 S. 206, auf die sich die Revision wiederholt bezieht. Dort ist ein Anspruch auf Vertagung aus § 264 in Verbindung mit einer Kritik der Geschäftsführung des Vorstandes deshalb zugelassen worden, weil mit der Kritik die Beanstandung eines ganz bestimmten Bilanzpostens verbunden war. Auch die Revisionsbegründung erkennt das an, wenn sie sagt: Der Antragsteller müsse seine Beanstandung so substantiieren, daß die Einwirkung auf einen bestimmten Bilanzansatz erkennbar sei. Dagegen ist es unzutreffend, wenn die Revisionsbegründung an anderer Stelle behauptet, das Reichsgericht habe in der erwähnten Entscheidung den Grundsatz aufgestellt, daß auch „in einer umfassenden Bemängelung einer Geschäftsführung, die konkrete Maßnahmen einer Kritik unterzieht, die Rüge bestimmter Ansätze der Bilanz liegen“ könne. Das ist in jener Entscheidung nicht ausgesprochen; dort ist die Rüge bestimmter Ansätze nicht einer allgemeinen Kritik entnommen, sondern das Urteil betont ausdrücklich,

daß der damalige Kläger einen bestimmten Posten der Bilanz, und zwar nicht nur der Form wegen, genannt habe, der nach seiner Ansicht bei richtiger Geschäftsführung in der Bilanz nicht hätte erscheinen können.

Gerade diese Einwirkung der zur Prüfung der Revisionskommission gestellten Vorgänge auf bestimmte Bilanzansätze vermisst aber das Berufungsgericht im vorliegenden Fall, es stellt im Gegenteil ausdrücklich fest, der Aufgabenkreis der Kommission sei durch die in der Anlage III zum Protokoll vom 12. April 1932 aufgeführten sieben Punkte genau umgrenzt gewesen, und diese hätten keine Bemängelungen von Ansätzen der Bilanz betroffen, sondern bestimmte Vorgänge der Geschäftsführung und den Gründungshergang; es handele sich daher bei den Beschlüssen zu Punkt 1 und 2 sowie zu Punkt 3 der Tagesordnung um zwei verschiedene Vorgänge. Diese tatsächliche Feststellung begründet die Ansicht des Berufungsgerichts, daß eine Auskunft über die zur Prüfung der Kommission gestellten Vorgänge nicht zu der nach § 264 Abs. 2 SGB. erforderlichen Aufklärung gehörte, und daß die Verweigerung jener Auskunft ein erneutes Vertagungsrecht der Minderheit nicht habe auslösen können.

Daneben ist es von geringerer Bedeutung, daß der Antrag auf Einsetzung der Kommission zur Prüfung bestimmter Vorgänge nicht, wie die Revision angibt, von demselben Rechtsanwalt Fr. gestellt worden ist, der zuvor einzelne Bilanzansätze bemängelt hatte. Immerhin legt das Kammergericht mit Recht Gewicht auf die Tatsache, daß der Antrag auf Einsetzung einer Kommission von Vertretern einer Aktionär-Minderheit gestellt ist, die nur 6000 RM. Aktien innehatte, also bei weitem nicht den zehnten Teil des Grundkapitals erreichte. Wenn dieser Antrag gleichzeitig das Verlangen nach Aufklärung im Sinne von § 264 zum Ausdruck bringen und die Vertagung der Bilanzgenehmigung begründen sollte, so war dieses Verlangen hiermit jedenfalls nicht von einer Minderheit erhoben worden, die den zehnten Teil des Grundkapitals vertrat. Daran ändert es nichts, daß der Antrag dieser kleinen Minderheit einstimmig angenommen wurde. Welche Gründe die übrigen Aktionäre zu ihrer Abstimmung veranlaßt haben, ist nicht erkennbar. Um die Voraussetzungen für die Anwendung des § 264 Abs. 2 SGB. zu schaffen, ist es aber notwendig, daß eine Minderheit von 10 v. H.

des Grundkapitals bereits das erste Vertagungsverlangen stellte und begründete (vgl. Staub-Pinner *HGB.* 14. Aufl. Anm. 1a zu § 264; Brodmann *HGB.* Anm. 1b zu § 264). Trotz des einstimmigen Beschlusses auf Einsetzung einer Revisionskommission steht es doch vollkommen dahin, ob sich ein solche Minderheit gefunden hätte, die wegen der von den Rechtsanwälten Ro. u. Ra. geltend gemachten Bemängelungen der Geschäftsführung die Vertagung der Genehmigung der Bilanz verlangt hätte, wenn diese nicht bereits vorher erfolgt gewesen wäre. Steht das aber nicht fest, so erscheint es auch nicht angängig, die Vertagung einer neuen Generalversammlung deshalb erzwingen zu wollen, weil zu diesen Bemängelungen nicht die genügende Aufklärung erteilt worden ist.

Allein entscheidend kommt es hierauf ebensowenig an, wie auf die übrigen Einzelermägungen des Berufungsgerichts, welche die Revision zum Teil angreift. Ausschlaggebend ist, wie bereits betont, die Feststellung, daß das zur Einsetzung der Kommission führende Aufklärungsverlangen nicht in Beziehung stand zu bestimmten Ansätzen der Bilanz.

3. Die Revision rügt weiter, das Kammergericht habe die Frage nicht geprüft, warum der zu Nummer 3 der Tagesordnung vom 12. April 1932 gefaßte Beschluß nicht durchzuführen gewesen sei. Sie meint, wenn es sich bei den Aufgaben der Kommission um etwas anderes als die Bemängelung der Bilanz gehandelt habe, so müsse doch jede Minderheit zu der Rüge berechtigt sein, daß die Prüfungskommission nicht plötzlich hätte beseitigt werden dürfen. Wenn die Revisionsbegründung weiterhin ausspricht, daß ein mit einer Minderheit von 10 v. H. gefaßter Beschluß wirksam und durchzuführen sei, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß § 266 *HGB.* weder in der früheren noch in der jetzt geltenden Fassung eine Verpflichtung der Gesellschaft begründet, unter irgendwelchen Umständen oder auf Antrag irgendeiner Minderheit die Bestellung von Prüfern zu beschließen. Vorgesehen ist allein, daß die Bestellung mit einfacher Mehrheit beschloffen werden kann; diese Bestimmung darf durch die Satzung nicht abgeändert werden. Dagegen ist es ganz unerheblich, wieviel Aktien diejenigen Aktionäre vertreten, welche die Bestellung beantragen. Wird der Antrag gestellt, so ist die Versammlung vollkommen frei, ob sie die Bestellung beschließt oder nicht. Erst wenn ein Antrag auf Bestellung von Prüfern abgelehnt ist, tritt ein Recht

der Minderheit in Kraft, insofern nunmehr unter gewissen Voraussetzungen eine Minderheit, die mindestens 10 v. H. des Grundkapitals vertritt, das Gericht um die Bestellung bitten kann.

Im vorliegenden Fall hat die Generalversammlung vom 12. April 1932 einstimmig dem Antrag auf Bestellung einer Revisionskommission stattgegeben, und es nicht zweifelhaft, daß dieser Beschluß wirksam und daß der Vorstand der Beklagten zunächst gehalten war, ihn zur Durchführung zu bringen. Allein so wenig das Gesetz die Gesellschaft zwingt, unter irgendwelchen Voraussetzungen die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Gründungs- oder Geschäftsvorgängen zu beschließen, so wenig ist dem Gesetz ein Grund zu entnehmen, der die Generalversammlung hindern könnte, den einmal gefaßten Beschluß wie irgendeinen anderen aufzuheben. Die Revision meint, damit werde das Recht der Minderheit wertlos. Allein die Minderheit hat eben kein erzwingbares Recht darauf, daß die Bestellung von Prüfern durch die Generalversammlung erfolgt. Ihr Recht aber, unter Umständen bei Gericht die Bestellung zu beantragen, wird durch die Aufhebung eines Beschlusses, der zuvor die Einsetzung von Prüfern bestimmte, nicht berührt. Man wird im Gegenteil diesen Aufhebungsbeschluß der Ablehnung eines Antrags auf Bestellung von Prüfern in der Generalversammlung gleichsetzen müssen, und damit würde dann das Recht einer entsprechend großen Minderheit ausgelöst worden sein, die Bestellung von Prüfern durch das Gericht zu beantragen. Dagegen läßt sich aus dem Aktienrecht nicht die Befugnis einer Minderheit begründen, den Aufhebungsbeschluß im Wege der Klage anzufechten.

4. In Betracht kommen könnte allein, ob der Aufhebungsbeschluß wegen Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften nichtig wäre. Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, daß in der Revisionsinstanz die absolute Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse nicht mehr geltend gemacht, auch ein Verstoß gegen § 181 BGB. nicht mehr behauptet werde. Dagegen werde die Anfechtung der Beschlüsse auch auf die sonstigen Gründe gestützt, aus denen die Nichtigkeit hergeleitet worden sei. In dieser Richtung haben die Kläger von Anfang an auch geltend gemacht, daß die in der Generalversammlung vom 9. Juli 1932 gefaßten Beschlüsse in ihrer Wirkung und in dem beabsichtigten Ziel gegen die guten Sitten verstießen. Das Verfassungsgericht lehnt dagegen die Annahme, daß einer der

Beschlüsse gegen die guten Sitten verstoße, mit ausführlicher Begründung ab. Die Revision greift diese Erwägungen wiederum nur insoweit an, als sie den Beschluß betreffen, der der weiteren Tätigkeit der Revisionskommission ein Ende bereitete. Hierzu hat der Berufungsrichter ausgeführt, die Absetzung der Revisionskommission lasse in dem Zusammenhang, in dem sie beschlossen worden sei, eine Sittenwidrigkeit nicht erkennen. Der Verdacht, daß die Hauptaktionärin durch die Abberufung der Kommission die Aufdeckung von Regreßansprüchen habe verhindern wollen, werde dadurch widerlegt, daß sie gleichzeitig dem Vorstand den Auftrag erteilt habe, auf Kosten der Minderheit weitere Revisionen vornehmen zu lassen. Daraus erhelle, daß die Kommission nicht willkürlich und in unlauterer Absicht, sondern wegen der nicht unerheblichen Kosten beseitigt worden sei. Bei dieser Beurteilung falle auch ins Gewicht, daß der Minderheit unbenommen geblieben sei, gemäß § 266 Abs. 2 HGB. zu verfahren. Die Revision hält dem entgegen, die Verwaltung habe die gegen sie erhobenen Beschuldigungen nicht widerlegt, es sei bisher schlechterdings unmöglich, sich darüber ein klares Bild zu machen, worauf eigentlich die riesigen Verluste der Gesellschaft beruhten; schon deshalb sei der Versuch, gegenüber sehr umfassenden und substantiierten Beschuldigungen und Beanstandungen, die zu ihrer Aufklärung eingesetzte Kommission wieder zu beseitigen, eine mit Treu und Glauben und guten Sitten nicht in Einklang zu bringende Maßnahme. Allein mit Recht weist das angefochtene Urteil darauf hin, daß die Generalversammlung gleichzeitig mit dem Beschluß, der den Auftrag der Revisionskommission für erledigt erklärte, dem Vorstand den Auftrag erteilt hat, den Aktionären alle etwa notwendige weitere Aufklärung der im Beschluß über die Einsetzung einer Revisionskommission bezeichneten Punkte zu geben und weitere Revisionen über diese Punkte auf Kosten der betreffenden Antragsteller vorzunehmen. Es mag als eine Härte gegenüber den einzelnen Aktionären erscheinen, daß sie, um die nötigen Aufklärungen zu erhalten, die Kosten aufwenden sollten, welche die Gesellschaft glaubte nicht tragen zu können. Keinesfalls darf jedoch hieraus entnommen werden, daß der Beschluß der Generalversammlung gegen die guten Sitten verstieß, zumal auch im Fall der Bestellung von Prüfern durch das Gericht die Kosten zunächst von den Antragstellern zu tragen sind und höchstens nachträglich von der Gesellschaft

übernommen werden können (§ 267 Abs. 3 a. F., Abs. 4 n. F. HGB.). Jedenfalls hat die Mehrheit den Aktionären die Möglichkeit eröffnet, sich die gewünschten Aufklärungen zu verschaffen. Dann kann aber keine Rede davon sein, daß die Mehrheit in sittenwidriger Weise ihre Macht gegenüber der Minderheit und zum Schaden der Gesellschaft mißbraucht hätte, indem sie den Beschluß auf Abberufung der Revisionskommission herbeiführte.

Die Aufhebung des Beschlusses über die Einsetzung einer Revisionskommission und die dadurch bedingte Nichtvorlegung eines Kommissionsberichts kann danach weder aus dem Gesichtspunkt des § 264 Abs. 2 HGB. noch aus dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die guten Sitten die Klage begründen.